

Beglaubigte Abschrift

## Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 10 UF 1207/14  
002 F 18/14 AG Neumarkt i.d. OPf.



In der Familiensache

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E.,

Gz.: 263/13JS21

wegen Trennungsunterhalt

ergeht durch das Oberlandesgericht Nürnberg - 10. Zivilsenat und Senat für Familiensachen - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hilzinger, die Richterin am Oberlandesgericht Trabold und den Richter am Oberlandesgericht Müller am 01.12.2014 folgender

## Beschluss

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die beabsichtigte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Neumarkt i.d. OPf. vom 18.07.2014 wird zurückgewiesen.

## Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Antragstellers hat nicht die nach § 114 ZPO erforderliche Erfolgsaussicht.

Die angefochtene Entscheidung hält einer Überprüfung im vorliegenden Verfahrenskostenhilfverfahren stand. Auf Grund der vom Amtsgericht aufgeführten Umstände ist bei der vorzunehmenden Billigkeitsabwägung die Annahme gerechtfertigt, dass ein Trennungsunterhaltsanspruch des Antragstellers nach §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 8 BGB ausgeschlossen ist. Eine kurze Ehedauer allein stellt zwar keinen Ausschlussgrund dar (eine entsprechende Anwendung des § 1579 Nr. 1 BGB ist nicht vorgesehen). Sie kann aber bei Vorliegen sonstiger Härtegründe im Rahmen der Gesamtabwägung mit berücksichtigt werden (vgl. MünchKomm/Weber-Monecke, BGB, 6. Aufl., § 1361 Rn. 66 m. w. N.). Solche zusätzlichen Gründe hat das Amtsgericht unter Hinweis auf Vorkommnisse, die Gegenstand des Verfahrens wegen Zuweisung der Ehwohnung (2 F 596/14 AG Neumarkt i.d. OPf.) waren, nachvollziehbar dargelegt. Der im genannten Verfahren ergangenen - nicht angefochtenen - einstweiligen Anordnung vom 24.09.2013 hat das Amtsgericht einen körperlichen Angriff des Antragstellers auf die Antragsgegnerin am 30.03.2013 (rund vier Monate nach Eheschließung der Beteiligten) sowie weitere nachfolgende verbale Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten zu Grunde gelegt. Einer SMS des Antragstellers vom 30.03.2013 ist zudem zu entnehmen, dass dieser bereits damals über Trennungsmodalitäten sprechen wollte. In Anbetracht der Kürze des Zusammenlebens und des Ausmaßes der Streitigkeiten liegt die Schlussfolgerung nahe, dass sich die eine Unterhaltverpflichtung rechtfertigende eheliche Solidarität zwischen den Beteiligten noch nicht herausgebildet hatte. Umstände, die eine andere Beurteilung gebieten könnten, hat der Antragsteller in seinem - nicht begründeten - Verfahrenskostenhilfeantrag nicht aufgezeigt.

Für die Bewilligung der beantragten Verfahrenskostenhilfe ist daher kein Raum.

gez.

Hilzinger  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Trabold  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Müller  
Richter  
am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):  
Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 09.12.2014.

gez.

Kunze, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle